

Leitlinie zum Themenschwerpunkt Sustainable Finance

1) Grundlage

Die **Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**, ist eine EU-Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen der Finanzmarktteilnehmer zur Nachhaltigkeit ihrer Investitionsentscheidungen (Offenlegungsverordnung).

Die **Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088**, ist eine EU-Verordnung, die zum einen Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert und zum anderen die Offenlegungsverordnung ändert (Taxonomie-Verordnung).

Beide Verordnungen bilden zusammen mit den zugehörigen Technischen Regulierungsstandards die Grundlage für Informationspflichten und Vorgaben zum Themenschwerpunkt Sustainable Finance (Nachhaltige Investitionen).

2) Auswirkungen dieser Verordnungen auf die Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltungs AG (kurz SP-AG)

Strategisch finden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. oben genannter Verordnungen zum aktuellen Zeitpunkt und sofern eine Dienstleistung/ein Produkt nicht ausdrücklich zum Zwecke der nachhaltigen Investition vorgesehen ist, keine Berücksichtigung (Artikel 3 und 4 Offenlegungsverordnung).

Die Gründe für diesen Regelfall sind vielfältig und lassen sich auszugsweise wie folgt benennen:

- bislang ist weder mathematisch noch empirisch nachgewiesen, dass nachhaltiges Investment unbedingt zu einer besseren Wertentwicklung führt
- der zusätzliche Aufwand einer 100%igen Berücksichtigung nachhaltiger Investitionsentscheidungen würde kostenmäßig in einem Missverhältnis zum potenziellen Ertrag der Kundinnen stehen
- bis dato ist der Begriff nachhaltig nicht 100%ig kausal definiert, auch potentielle Gegeneffekte werden bislang kaum berücksichtigt

Die SP-AG hat bereits im Jahr 2020 nach Veröffentlichung eines FMA Leitfadens die internen Auswirkungen etwaiger Nachhaltigkeitseinflüsse dokumentiert.

Dieser Leitfaden ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.fma.gv.at/fma/fma-leitfaeden/>

Da es im Regelfall zu keiner Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken kommt, ist auch kein besonderer Einklang der Vergütungspolitik festzustellen (Artikel 5 Offenlegungsverordnung). Sollte es im Ausnahmefall zu einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kommen, so wird sich die Vergütungspolitik des Ausnahmefalls nicht vom Regelfall unterscheiden.

Vorvertraglich wird daher im Regelfall inkl. der oben dargestellten klaren und knappen Benennung von Gründen darauf verwiesen, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt werden (Artikel 6 Offenlegungsverordnung).

Sollten im Ausnahmefall bei einzelnen Dienstleistungen oder Produkten, Nachhaltigkeitsrisiken doch berücksichtigt werden, werden Art und Weise sowie eine Prognose der zu erwartenden Auswirkungen beschrieben werden, wobei sich aus aktuellen Bewertungen kaum Auswirkungen ausmachen lassen.

Weitere Ausführungen zum Thema Transparenz auf Ebene der Finanzdienstleistung bzw. eines Finanzproduktes werden laufend adaptiert, da sie teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Als Vorbereitung für die Bewerbung einer Dienstleistung/eines Produkts mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Artikel 8 Offenlegungsverordnung und in Folge Artikel 10 und 11 Offenlegungsverordnung) hat die SP-AG sämtliche innerhalb der Dienstleistungen verwendete Finanzprodukte nach ihrer Nachhaltigkeit bewertet und mit einer Nachhaltigkeitskennzahl versehen.

Sollte in weiterer Folge eine Dienstleistung/ein Produkt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben werden, werden analog zur Risikobewertung gem. WAG 2018 die einzelnen Bestandteile der Dienstleistung/des Produktes anhand ihrer Nachhaltigkeitskennzahl und der Gewichtung innerhalb des Portfolios bewertet und eine Nachhaltigkeitskennzahl für die gesamte Dienstleistung/das gesamte Produkt ermittelt. Im Regelfall werden in solchen Dienstleistungen/Produkten je nach Ausgestaltung ausschließlich bzw. mehrheitlich Bestandteile, die durch die SP-AG als nachhaltig eingestuft werden, zur Anwendung kommen.

Fazit: Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden zum aktuellen Zeitpunkt und im Regelfall innerhalb der SP-AG keine Berücksichtigung und verändern daher auch nicht die Vergütungspolitik.

Linz 01.03.2021